

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7)

Juli 2012

Synopse

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 <i>In der Fassung nach den Änderungen des ZGB vom 19. Dezember 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht; AS 2011 725; in Kraft ab 1. Januar 2013) und vom 30. September 2011 (Name und Bürgerrecht; AS 2012 2569; in Kraft ab 1. Januar 2013)</i>	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Kindesunterhalt) Änderung vom ... <i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom, <i>beschliesst:</i> I Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert:	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Elterliche Sorge) Änderung vom ... <i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. November 2011, <i>beschliesst:</i> I Der zweite Teil des Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Art. 125 E. Nachehelicher Unterhalt I. Voraussetzungen ¹ Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten. ² Beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten sei und gegebenenfalls in welcher Höhe und wie lange, sind insbesondere zu berücksichtigen: 1. die Aufgabenteilung während der Ehe; 2. die Dauer der Ehe; 3. die Lebensstellung während der Ehe; 4. das Alter und die Gesundheit der Ehegatten; 5. Einkommen und Vermögen der Ehegatten; 6. der Umfang und die Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder; 7. die berufliche Ausbildung und die	<i>Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6 Aufgehoben</i> E. Nachehelicher Unterhalt I. Voraussetzungen ² Beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten sei und gegebenenfalls in welcher Höhe und wie lange, sind insbesondere zu berücksichtigen: 1. die Aufgabenteilung während der Ehe; 2. die Dauer der Ehe; 3. die Lebensstellung während der Ehe; 4. das Alter und die Gesundheit der Ehegatten; 5. Einkommen und Vermögen der Ehegatten; 6. <i>Aufgehoben</i> 7. die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten der Ehegatten sowie der	

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
Erwerbsaussichten der Ehegatten sowie der mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung der anspruchsberechtigten Person; 8. die Anwartschaften aus der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und aus der beruflichen oder einer anderen privaten oder staatlichen Vorsorge einschliesslich des voraussichtlichen Ergebnisses der Teilung der Austrittsleistungen. ³ Ein Beitrag kann ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden, wenn er offensichtlich unbillig wäre, insbesondere weil die berechnete Person: 1. ihre Pflicht, zum Unterhalt der Familie beizutragen, grob verletzt hat; 2. ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat; 3. gegen die verpflichtete Person oder eine dieser nahe verbundenen Person eine schwere Straftat begangen hat.	mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung der anspruchsberechtigten Person; 8. die Anwartschaften aus der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und aus der beruflichen oder einer anderen privaten oder staatlichen Vorsorge einschliesslich des voraussichtlichen Ergebnisses der Teilung der Austrittsleistungen.	
Art. 131 IV. Vollstreckung 1. Inkassohilfe und Vorschüsse ¹ Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich zu helfen. ² Dem öffentlichen Recht bleibt vorbehalten, die Ausrichtung von Vorschüssen zu regeln, wenn die verpflichtete Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt. ³ Soweit das Gemeinwesen für den Unterhalt der berechtigten Person aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.	Art. 131 IV. Vollstreckung 1. Inkassohilfe ¹ Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Kinderschutzbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich zu helfen. ² Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe in einer Verordnung fest.	

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
	<i>Art. 131a (neu)</i> 2. Vorschüsse ¹ Das öffentliche Recht regelt die Ausrichtung von Vorschüssen, wenn die verpflichtete Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt. ² Soweit das Gemeinwesen für den Unterhalt der berechtigten Person aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über. Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe in einer Verordnung fest.	
	<i>Art. 132 Randtitel</i> 3. Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung	
Art. 133 F. Kinder I. Elternrechte und -pflichten ¹ Das Gericht teilt die elterliche Sorge einem Elternteil zu und regelt nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses den Anspruch auf persönlichen Verkehr und den Unterhaltsbeitrag des andern Elternteils. Der Unterhaltsbeitrag kann über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festgelegt werden. ² Für die Zuteilung der elterlichen Sorge und die Regelung des persönlichen Verkehrs sind alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände massgebend; auf einen gemeinsamen Antrag der Eltern und, soweit tunlich, auf die Meinung des Kindes ist Rücksicht zu nehmen.		<i>Art. 133</i> F. Kinder I. Elternrechte und -pflichten ¹ Das Gericht regelt die Elternrechte und -pflichten nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses. Insbesondere regelt es: 1. die elterliche Sorge; 2. die Obhut; 3. den persönlichen Verkehr; und 4. den Unterhaltsbeitrag. ² Es beachtet alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände. Es berücksichtigt einen gemeinsamen Antrag der Eltern und, soweit möglich, die Meinung des Kindes.

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
³ Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so belässt das Gericht auf gemeinsamen Antrag beiden Eltern die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.		³ Es kann den Unterhaltsbeitrag über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festlegen.
Art. 134 II. Veränderung der Verhältnisse ¹ Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder der Kindesschutzbehörde ist die Zuteilung der elterlichen Sorge neu zu regeln, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist. ² Die Voraussetzungen für eine Änderung des Unterhaltsbeitrages oder des Anspruchs auf persönlichen Verkehr richten sich nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses. ³ Sind sich die Eltern einig oder ist ein Elternteil verstorben, so ist die Kindesschutzbehörde für die Neuregelung der elterlichen Sorge und die Genehmigung eines Unterhaltsvertrages zuständig. In den übrigen Fällen entscheidet das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht. ⁴ Hat das Gericht über die Änderung der elterlichen Sorge oder des Unterhaltsbeitrages für das minderjährige Kind zu befinden, so regelt es nötigenfalls auch den persönlichen Verkehr neu; in den andern Fällen entscheidet die Kindesschutzbehörde über die Änderung des persönlichen Verkehrs.		Art. 134 II. Änderung der Verhältnisse ¹ Die Voraussetzungen für eine Änderung der Elternrechte und -pflichten bei Änderung der Verhältnisse richten sich nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses. ² Über umstrittene Änderungen des Unterhaltsbeitrages für ein minderjähriges Kind entscheidet das für die Änderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht. In den übrigen Fällen ist die Kindesschutzbehörde zuständig. ³ Entscheidet das Gericht über eine Änderung des Unterhaltsbeitrages, so regelt es nötigenfalls auch die elterliche Sorge, die Obhut und den persönlichen Verkehr neu.

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
Art. 176 Abs. 1 <i>b. Regelung des Getrenntlebens</i> ¹ Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes begründet, so muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten: 1. die Geldbeiträge, die der eine Ehegatte dem andern schuldet, festsetzen; 2. die Benützung der Wohnung und des Hausrates regeln; 3. die Gütertrennung anordnen, wenn es die Umstände rechtfertigen.	<i>Art. 176 Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Ziff. 1</i> ¹ Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes begründet, so muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten: 1. die Geldbeträge festsetzen, die der eine Ehegatte dem andern und jedem Kind schuldet;	
	<i>Art. 176a (neu)</i> 4. Vollstreckung a. Inkassohilfe und Vorschüsse Die Bestimmungen über die Inkassohilfe und die Vorschüsse bei Scheidung finden sinngemäss Anwendung.	
Art. 177 Randtitel 4. Anweisungen an die Schuldner	<i>Art. 177 Randtitel</i> b. Anweisungen an die Schuldner	
Art. 179 6. Veränderung der Verhältnisse ¹ Verändern sich die Verhältnisse, so passt das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Massnahmen an oder hebt sie auf, wenn ihr Grund weggefallen ist; in Bezug auf den persönlichen Verkehr und die Kindesschutzmassnahmen bleibt die Zuständigkeit der Kindesschutzbehörden vorbehalten. ² Nehmen die Ehegatten das Zusammenleben wieder auf, so fallen die für das Getrenntleben angeordneten Massnahmen mit Ausnahme der Gütertrennung und der Kindesschutzmassnahmen dahin.		<i>Art. 179 Randtitel und Abs. 1</i> 6. Änderung der Verhältnisse ¹ Ändern sich die Verhältnisse, so passt das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Massnahmen an oder hebt sie auf, wenn ihr Grund weggefallen ist. Die Bestimmungen über die Änderung der Verhältnisse bei Scheidung gelten sinngemäss.

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
Art. 270a II. Kind unverheirateter Eltern ¹ Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter. ² Überträgt die Vormundschaftsbehörde beiden Eltern die elterliche Sorge, so können diese innerhalb eines Jahres gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. ³ Die gleiche Erklärung kann der Vater abgeben, wenn er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge wird.		<i>Art. 270a (neu)</i> II. Kind unverheirateter Eltern ¹ Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht. ² Bei gemeinsamer elterlicher Sorge gelten die Bestimmungen über den Namen des Kindes verheirateter Eltern sinngemäss. ³ Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter. ⁴ Änderungen bei der Zuweisung der elterlichen Sorge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Namensänderung.
Art. 275 III. Zuständigkeit ¹ Für Anordnungen über den persönlichen Verkehr ist die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig und, sofern sie Kindesschutzmassnahmen getroffen hat oder trifft, diejenige an seinem Aufenthaltsort. ² Teilt das Gericht nach den Bestimmungen über die Ehescheidung und den Schutz der ehelichen Gemeinschaft die elterliche Sorge oder die Obhut zu, oder hat es über die Änderung dieser Zuteilung oder des Unterhaltsbeitrages zu befinden, so regelt es auch den persönlichen Verkehr. ³ Bestehen noch keine Anordnungen über den Anspruch von Vater und Mutter, so kann der persönliche Verkehr nicht gegen den Willen der Person ausgeübt werden, welcher die elterliche Sorge oder Obhut zusteht.		<i>Art. 275 Abs. 2</i> ² Regelt das Gericht nach den Bestimmungen über die Ehescheidung und den Schutz der ehelichen Gemeinschaft die elterliche Sorge, die Obhut oder den Unterhaltsbeitrag, so regelt es auch den persönlichen Verkehr.

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
Art. 276 A. Gegenstand und Umfang ¹ Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. ² Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet. ³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.	<i>Art. 276 Randtitel und Abs. 2</i> A. Allgemeines 1. Gegenstand und Umfang ² Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung geleistet, solange es zum Wohl des Kindes notwendig ist. Steht das Kind nicht unter der Obhut der Eltern, so wird der Unterhalt durch Geldzahlung geleistet.	
	<i>Art. 276a (neu)</i> 2. Vorrang der Unterhaltspflicht gegenüber einem unmündigen Kind Die Unterhaltspflicht gegenüber einem unmündigen Kind geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor.	
Art. 285 IV. Bemessung des Unterhaltsbeitrages ¹ Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie den Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an der Betreuung des Kindes berücksichtigen.	<i>Art. 285</i> IV. Bemessung des Unterhaltsbeitrages 1. Beitrag der Eltern ¹ Der Unterhaltsbeitrag muss den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern angemessen sein. Das Vermögen und die Einkünfte des Kindes sind zu berücksichtigen.	

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
² Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt. ^{2bis} Erhält der Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge dem Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen. ³ Der Unterhaltsbeitrag ist zum voraus auf die Termine zu entrichten, die das Gericht festsetzt.	² Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages sind auch die mit der Betreuung des Kindes durch die Eltern und Dritte verbundenen Kosten zu berücksichtigen. ³ Der Unterhaltsbeitrag ist zum Voraus zu entrichten. Das Gericht setzt die Termine fest.	
	<i>Art. 285a (neu)</i> 2. Andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Beiträge ¹ Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Beiträge, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zustehen, hat dieser zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag an das Kind zu zahlen, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt. ² Erhält der unterhaltspflichtige Elternteil infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge an das Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen.	

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
Art. 286 V. Veränderung der Verhältnisse ¹ Das Gericht kann anordnen, dass der Unterhaltsbeitrag sich bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes oder der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne weiteres erhöht oder vermindert. ² Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse setzt das Gericht den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf. ³ Bei nicht vorhergesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes kann das Gericht die Eltern zur Leistung eines besonderen Beitrags verpflichten		
	<i>Art. 286a (neu)</i> VI. Ausserordentliche Verbesserung der Verhältnisse bei ungenügendem Unterhaltsbeitrag ¹ Wurde in der Vereinbarung oder im Entscheid über den Unterhalt festgestellt, dass kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, und haben sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert, so hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil die während der letzten fünf Jahre zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlenden Beträge nachträglich leistet. ² Dieser Anspruch geht auf das Gemeinwesen über, soweit es für den Unterhalt des Kindes aufgekommen ist.	

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
Art. 290 <i>II. Vollstreckung</i> 1. Geeignete Hilfe Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Kindesschutzbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle auf Gesuch dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen.	<i>Art. 290 Randtitel, Abs. 1 und 2</i> II. Vollstreckung 1. Inkassohilfe ¹ Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Kindesschutzbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle auf Gesuch dem Kind sowie dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen. ² Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe in einer Verordnung fest.	
Art. 295 J. Ansprüche der unverheirateten Mutter ¹ Die Mutter kann spätestens bis ein Jahr nach der Geburt gegen den Vater oder dessen Erben auf Ersatz klagen: 1. für die Entbindungskosten; 2. für die Kosten des Unterhaltes während mindestens vier Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Geburt; 3. für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen unter Einschluss der ersten Ausstattung des Kindes. ² Aus Billigkeit kann das Gericht teilweisen oder vollständigen Ersatz der entsprechenden Kosten zusprechen, wenn die Schwangerschaft vorzeitig beendet wird. ³ Leistungen Dritter, auf welche die Mutter nach Gesetz oder Vertrag Anspruch hat, sind anzurechnen, soweit es die Umstände rechtfertigen.	<i>Art. 295 Abs. 1 Ziff. 2</i> J. Ansprüche der unverheirateten Mutter ¹ Die Mutter kann spätestens bis ein Jahr nach der Geburt gegen den Vater oder dessen Erben auf Ersatz klagen: 1. für die Entbindungskosten; 2. für die Kosten des Unterhaltes während mindestens vier Wochen vor der Geburt; 3. für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen unter Einschluss der ersten Ausstattung des Kindes.	

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
Art. 296 A. Voraussetzungen I. Im Allgemeinen ¹ Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Sorge. ² Eltern, die minderjährig sind oder unter umfassender Beistandschaft stehen, haben keine elterliche Sorge.		<i>Art. 296</i> A. Grundsätze ¹ Die elterliche Sorge dient vorrangig dem Wohl des Kindes. ² Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter. ³ Minderjährigen Eltern sowie Eltern unter umfassender Beistandschaft steht keine elterliche Sorge zu. Werden die Eltern volljährig, so kommt ihnen die elterliche Sorge zu. Wird die umfassende Beistandschaft aufgehoben, so entscheidet die Kindesschutzbehörde unter Wahrung der Interessen des Kindes über die Zuteilung der elterlichen Sorge
Art. 297 II. Verheiratete Eltern ¹ Während der Ehe üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus. ² Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben oder die Ehe getrennt, so kann das Gericht die elterliche Sorge einem Ehegatten allein zuteilen. ³ Nach dem Tode eines Ehegatten steht die elterliche Sorge dem überlebenden Ehegatten zu; bei Scheidung entscheidet das Gericht nach den Bestimmungen über die Ehescheidung.		<i>Art. 297</i> <i>A^{bis}</i>. Tod eines Elternteils ¹ Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu. ² Stirbt der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zustand, so überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge auf den überlebenden Elternteil oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung der Interessen des Kindes besser geeignet ist.

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
Art. 298 III. Unverheiratete Eltern 1. Im Allgemeinen ¹ Sind die Eltern nicht verheiratet, so steht die elterliche Sorge der Mutter zu. ² Ist die Mutter minderjährig oder gestorben, ist ihr die elterliche Sorge entzogen oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge dem Vater oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert. ³ Auf gemeinsamen Antrag der Eltern kann die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge von einem Elternteil auf den anderen übertragen.		Art. 298 A^{ter}. Scheidung und andere eherechtliche Verfahren ¹ Das Gericht, das über eine Scheidung befindet oder in einem anderen eherechtlichen Verfahren urteilt, überträgt einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge, wenn dies zur Wahrung der Interessen des Kindes nötig ist. ² Es kann sich auch auf eine Regelung des Aufenthaltsorts und der Betreuung des Kindes beschränken, wenn keine Aussicht darauf besteht, dass sich die Eltern diesbezüglich einigen. ³ Es fordert die Kindesschutzbehörde auf, dem Kind einen Vormund zu bestellen, wenn weder die Mutter noch der Vater für die Übernahme der elterlichen Sorge in Frage kommt.
Art. 298a 2. Gemeinsame elterliche Sorge ¹ Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so überträgt ihnen die Kindesschutzbehörde auf gemeinsamen Antrag die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. ² Auf Begehren eines Elternteils oder des Kindes oder von Amtes wegen regelt die Kindesschutzbehörde die Zuteilung neu, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist.		Art. 298a A^{quater}. Anerkennung I. Gemeinsame Erklärung der Eltern ¹ Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und anerkennt der Vater das Kind, so kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande. ² In der Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie: 1. bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und 2. sich über die Betreuung, den persönlichen Verkehr und den Unterhalt des Kindes verständigt haben.

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
³ Stirbt ein Elternteil und ist die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt worden, so steht sie dem überlebenden Elternteil zu.		³ Geben die Eltern die Erklärung zusammen mit der Anerkennung ab, so richten sie sie an das Zivilstandsamt. Eine spätere Erklärung haben sie an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten. ⁴ Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.
		<i>Art. 298b (neu)</i> II. Entscheid der Kindesschutzbehörde ¹ Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen. ² Die Kindesschutzbehörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung der Interessen des Kindes an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist. ³ Zusammen mit dem Entscheid über die elterliche Sorge regelt die Kindesschutzbehörde die übrigen strittigen Punkte. Vorbehalten bleibt die Klage auf Leistung des Unterhalts. ⁴ Ist die Mutter minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so weist die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge dem Vater zu oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung der Interessen des Kindes besser geeignet ist.

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
		<i>Art. 298c (neu)</i> A^{quinquies}. Vaterschaftsklage Heisst das Gericht eine Vaterschaftsklage gut, so verfügt es die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung der Interessen des Kindes an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.
Art. 299 IV. Stiefeltern Jeder Ehegatte hat dem andern in der Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen und ihn zu vertreten, wenn es die Umstände erfordern.		<i>Art. 299 Randtitel</i> A^{sexies}. Stiefeltern
Art. 300 V. Pflegeeltern ¹ Wird ein Kind Dritten zur Pflege anvertraut, so vertreten sie, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist. ² Vor wichtigen Entscheidungen sollen die Pflegeeltern angehört werden.		<i>Art. 300 Randtitel</i> A^{septies}. Pflegeeltern
Art. 301 B. Inhalt I. Im Allgemeinen ¹ Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.		<i>Art. 301 Abs. 1^{bis} (neu)</i> ^{1bis} Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn: 1. die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist; 2. der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist.

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
² Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht. ³ Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden. ⁴ Die Eltern geben dem Kind den Vornamen.		
		<i>Art. 301a (neu)</i> II. Bestimmung des Aufenthaltsortes ¹ Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. ² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil seinen Aufenthaltsort oder jenen des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn: a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge durch den andern Elternteil hat.
Art. 302 II. Erziehung ¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. ² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu		<i>Art. 302 Randtitel</i> III. Erziehung

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
verschaffen. ³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.		
Art. 303 III. Religiöse Erziehung ¹ Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern. ² Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig. ³ Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.		<i>Art. 303 Randtitel</i> IV. Religiöse Erziehung
Art. 309 2. Feststellung der Vaterschaft ¹ Sobald eine unverheiratete Frau während der Schwangerschaft die Kindesschutzbehörde darum ersucht oder diese von der Niederkunft Kenntnis erhält, wird dem Kind ein Beistand ernannt, der für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen und die Mutter in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen hat. ² Die gleiche Anordnung trifft die Kindesschutzbehörde, wenn ein Kindesverhältnis infolge Anfechtung beseitigt worden ist. ³ Ist das Kindesverhältnis festgestellt oder die Vaterschaftsklage binnen zwei Jahren seit der Geburt nicht erhoben worden, so hat die Kindesschutzbehörde auf Antrag des Beistandes darüber zu entscheiden, ob die Beistandschaft aufzuheben oder andere Kindesschutzmassnahmen anzuordnen seien		<i>Art. 309</i> <i>Aufgehoben</i>

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
Art. 311 IV. Entziehung der elterlichen Sorge 1. Von Amtes wegen ¹ Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge: 1. Wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben; 2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben. ² Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund. ³ Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam		<i>Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1</i> ¹ Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge: 1. Wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
Art. 329 B. Umfang und Geltendmachung des Anspruches¹ ¹ Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. ² Erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann das Gericht die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben.	<i>Art. 329 Abs. 1^{bis} (neu)</i> ^{1bis} Keinen Anspruch auf Unterstützung hat, wer nach einer Trennung oder Scheidung wegen einer Beschränkung der Erwerbstätigkeit zur Betreuung eigener Kinder in Not geraten ist.	

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
³ Die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes und über den Übergang seines Unterhaltsanspruches auf das Gemeinwesen finden entsprechende Anwendung.		
Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen Art. 12 III. Das Kindesverhältnis im Allgemeinen ¹ Entstehung und Wirkungen des Kindesverhältnisses stehen, sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, unter dem neuen Recht; der Familienname und das Bürgerrecht, die nach bisherigem Recht erworben wurden, bleiben erhalten. ² Befinden sich Kinder, die nach dem neuen Recht von Gesetzes wegen unter der elterlichen Gewalt stehen, bei seinem Inkrafttreten unter Vormundschaft, so tritt spätestens mit Ablauf eines Jahres nach diesem Zeitpunkt an deren Stelle die elterliche Gewalt, sofern nicht nach den Bestimmungen über die Entziehung der elterlichen Gewalt das Gegenteil angeordnet worden ist. ³ Eine unter dem bisherigen Recht durch behördliche Verfügung erfolgte Übertragung oder Entziehung der elterlichen Gewalt bleibt auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts wirksam.		Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen <i>Art. 12 Abs. 4 und 5 (neu)</i> ⁴ Steht bei Inkrafttreten der Änderung vom ... die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so können sich der Vater, die Mutter oder beide gemeinsam an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes wenden, damit diese die gemeinsame elterliche Sorge verfügt. Die Kindesschutzbehörde entscheidet unter sinngemässer Anwendung der Artikel 298a und 298b. ⁵ Der Elternteil, dem bei einer Scheidung die elterliche Sorge entzogen wurde, kann sich nur dann allein an die Kindesschutzbehörde wenden, wenn die Scheidung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung weniger als fünf Jahre zurückliegt.

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (Stand am 1. Januar 2012) 7. Titel: Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen Art. 295 Grundsatz Für selbstständige Klagen gilt das vereinfachte Verfahren. Art. 296 Untersuchungs- und Officialgrundsatz ¹ Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. ² Zur Aufklärung der Abstammung haben Parteien und Dritte an Untersuchungen mitzuwirken, die nötig und ohne Gefahr für die Gesundheit sind. Die Bestimmungen über die Verweigerungsrechte der Parteien und von Dritten sind nicht anwendbar. ³ Das Gericht entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 7. Titel: Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
	<i>Art. 296a Unterhaltsbeiträge (neu)</i> Werden durch Vereinbarung oder Entscheid Unterhaltsbeiträge festgelegt, so ist anzugeben: - von welchem Einkommen und Vermögen jedes Elternteils und jedes Kindes ausgegangen wird; - wie viel für jedes Kind bestimmt ist; - welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt; - ob und in welchem Ausmass der Unterhaltsbeitrag den Veränderungen der Lebenskosten angepasst wird.	

Geltendes Recht	Vorentwurf "Unterhaltsrecht"	Entwurf "Elterliche Sorge"
Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977 (Stand am 13. Juni 2006) Art. 7 Unmündige Kinder ¹ Das unmündige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen Gewalt es steht. ² Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es den Unterstützungswohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt. ³ Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz: a. am Sitz der Vormundschaftsbehörde, unter deren Vormundschaft es steht; b. am Ort nach Artikel 4, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen; c. am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt; d. an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977 <i>Art. 7 Unmündige Kinder</i> ¹ Das unmündige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen alleiniger Sorge es steht. ² Haben die Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge keinen gemeinsamen Wohnsitz, so hat das unmündige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es wohnt. ³ Hat das unmündige Kind den Unterstützungswohnsitz bei keinem Elternteil, so hat es einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz: a. am Sitz der Kindesschutzbehörde, wenn es unter deren Vormundschaft steht; b. am Ort nach Artikel 4, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen; c. am letzten Unterstützungswohnsitz nach Absatz 1 oder 2; d. an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.	